

Informationsblatt „Zugangsvoraussetzungen für Fremdpersonal in den Rückbauanlagen der RWE Nuclear GmbH“ (IB-ZV)

Version 1.1

Das Informationsblatt richtet sich gleichermaßen wertschätzend an alle Personen (W/D/M).
Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der vorliegenden Zusatzbedingungen wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet.

1. Anwendungsbereich und Zweck

Dieses Informationsblatt richtet sich an Firmen bzw. potenzielle Auftragnehmer (AN), die für die RWE Nuclear GmbH (RWEN), als Auftraggeber (AG), in den Rückbauanlagen tätig werden wollen.

Es soll dem besseren Verständnis für die Zugangsvoraussetzungen von Fremdpersonal dienen und hat weder rechtliche Bindung noch Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Voraussetzungen für eine Tätigkeit in den Rückbauanlagen

2.1 Betreten des Anlagengeländes

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Mitarbeiter (auch die von beauftragten Subunternehmen) vor Betreten der Rückbauanlage folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜ)
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Gültiger Sicherheitspass, inkl. notwendige Vorsorgeuntersuchungen
- Gültiger Strahlenpass sowie amtliches Dosimeter (bei Arbeiten im Kontrollbereich (KB))

Auf eine ZÜ kann aufgrund der Sicherheitsstufe eines Standortes (z. B. Autarkie Rückbauanlage Biblis) in entsprechenden definierten Bereichen (Betriebsgelände außerhalb Kontrollbereich sowie außerhalb Sicherungsbereich) verzichtet werden. Für Arbeiten im und am Sicherungsbereich (z. B. Kontrollbereich) ist eine ZÜ erforderlich.

Ist für das Betreten der Anlage eine ZÜ vorgesehen, kann auf diese in Ausnahmen verzichtet werden, sofern der Ort der Leistungserbringung diese nicht erforderlich macht. Eine schriftliche Freigabe zum Verzicht der ZÜ ist beim AG einzuholen.

Im Einzelfall ist zu klären, ob für den Einsatzbereich eine ZÜ erforderlich ist.

2.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Sofern eine ZÜ erforderlich ist, hat der AN dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Mitarbeiter vor Betreten der Rückbauanlage über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügen.

Sollte eine ZÜ nicht vorliegen, ist rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme der Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (gem. AtZÜV) beim AG einzureichen. Die Überprüfung führt die jeweils zuständige Landesbehörde durch.

2.3 Kenntnisvermittlung / Schulung / Unterweisung

Die vor Ort tätigen Mitarbeiter des AN müssen die ggf. erforderliche Ausbildung und die sicherheitsbezogenen Kenntnisse besitzen sowie die erforderlichen Schulungen absolvieren. Die benötigten Maßnahmen zur anlagenspezifischen Kenntnisvermittlung, zum Kenntniserhalt und zur Schulung führt, in vorheriger Terminabstimmung, der AG durch.

Die sicherheitsbezogenen Kenntnisse umfassen die Kenntnisgruppen Brandschutz, Arbeitsschutz, Betriebskunde und im Bedarfsfall auch Strahlenschutz. Weiterhin wird auf Verhaltensregeln und standortspezifische Besonderheiten der Rückbauanlage hingewiesen.

2.4 Arbeiten im Kontrollbereich

Arbeiten im Kontrollbereich (KB) der Rückbauanlage unterliegen dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) bzw. der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Der AN muss im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sein und seine Mitarbeiter müssen als beruflich strahlenexponierte Personen geführt werden.

Beantragung der Genehmigung nach §25 StrlSchG:

Der Auftragnehmer beantragt eine Genehmigung nach §25 StrlSchG bei dem für den Firmensitz zuständigen Landesamt für Umwelt oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Das Landesamt/Aufsichtsamt erteilt in der Regel diese Genehmigung zeitlich befristet und mit Auflagen, die zu erfüllen sind, z.B.:

- Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten (SSB)
- Durchführung und Nachweis der Fachkunde für diesen Beauftragten
- Beantragung der Strahlenschutzregister-Nummer (SSR-Nr.) beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
- Registrierung eines Strahlenpasses beim Landesamt/Aufsichtsamt
- Führen des Strahlenpasses sowie Durchführung von Strahlenschutz-Untersuchungen
- Durchführung von nicht anlagenbezogenen Strahlenschutz-Unterweisungen
- Beschaffung von amtlichen Dosimetern für jeden Mitarbeiter im monatl. Austausch
- Abschließen eines Abgrenzungsvertrages mit der Rückbauanlage

Diese Aufgaben kann der AN teilweise auch an einen externen SSB vergeben.

3. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Bedingungen, wie z. B. die "Zusatzbedingungen Rückbauanlagen" (ZB-RA), können auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

[RWE Nuclear GmbH - Sicherer Rückbau im Fokus](https://www.rwe.com/der-konzern/rwe-nuclear)

(<https://www.rwe.com/der-konzern/rwe-nuclear>)

[RWE Einkauf - RWE Lieferantenportal](https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal)

(<https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal>)

[RWE Lieferantenportal – Einkaufs- und Zahlungsbedingungen](https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/liefer-und-leistungsbedingungen)

(<https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/liefer-und-leistungsbedingungen>)

[Abgrenzungvertrag Strahlenschutz](https://www.dguv.de/fb-etem/faq/faq_ionisierend/genehmigungsbeduerftig/index.jsp)

(https://www.dguv.de/fb-etem/faq/faq_ionisierend/genehmigungsbeduerftig/index.jsp)